

56. Muß der Fahrzeughalter einen sorgfältig ausgewählten und genügend beaufsichtigten Treckerführer auf die Verpflichtung hinweisen, daß er sein Fahrzeug selbst zu führen habe und die Führung nicht Dritten überlassen dürfe?

RGW. § 831.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 2. November 1938 i. S. R. (Weil.) w. Witwe D. und Kinder (K.). VI 111/38.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 13. Juni 1937 nachmittags gegen 19 Uhr wurde der Ehemann der Erstklägerin und Vater der Zweitkläger auf der Straße am Werraufer zwischen S.-M. und S., als er die damals noch im Bau befindliche Werra-Brücke der Reichsautobahn betrachtete, von einem Trecker des Beklagten angefahren und getötet. Der Trecker wurde von dem bei dem Beklagten angestellten Erdarbeiter J. geführt. Der bei dem Beklagten als Treckerführer angestellte B. hatte dem J. auf dessen Verlangen die Führung des Trickers, den B. von der Arbeitsstelle bei der Reichsautobahn wieder auf den Bauhof des Beklagten nach S.-M. zu schaffen hatte, pflichtwidrig überlassen. Auf dem Heimweg waren J. und B. noch in der Gastwirtschaft der Frau R. am Westausgang von S. eingekehrt und hatten hier Alkohol zu sich genommen. Von da ab führte dann J. den Trecker, während B. neben ihm auf dem linken Kotblech Platz nahm. Auf der Straße am Werraufer machte der Trecker plötzlich eine scharfe Linkswendung und fuhr in die dort befindliche Menschenmenge hinein, wobei außer dem Ehemann der Erstklägerin der Versicherungsvertreter Br. getötet wurde und andere Personen Verletzungen erlitten.

Die Kläger haben wegen dieses Unfalls Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten und J. auf Grund von § 7 RfW., §§ 823, 831 RGW. geltend gemacht. Sie haben im Wege der Klage zunächst die Bezahlung von 500 RM. — durch den Wegfall ihres Ernähmers entstandenen Schaden für die Zeit vom 13. Juni bis 13. August 1937 — sowie die Feststellung verlangt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihnen auch allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat dem Klageantrag, abgesehen von einer kleinen Zinsermäßigung, in vollem Umfang gegen beide Beklagten

entsprochen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte R. Berufung eingelegt. Die Kläger haben im Wege der Anschlußberufung beantragt, den Beklagten R. weiter zu verurteilen, sie von ihrer Verbindlichkeit bei dem Fuhrgeschäft R. in G. in Höhe von 205 RM. für Begräbniskosten zu befreien. Das Oberlandesgericht hat diesem letzten Antrag entsprochen und den Schadensersatzanspruch der Kläger gegen den Beklagten R. wegen Wegfalls ihres Ernährers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hat es insoweit zurückgewiesen, als festgestellt worden ist, daß er allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu tragen habe.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat eine Feststellung darüber, ob der Trecker auf ebener Bahn nur eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde erreichen könne oder ob er zu den Fahrzeugen mit höherer Geschwindigkeit gehöre, nicht getroffen, sondern dies offengelassen. Demgemäß ist auch dahingestellt geblieben, ob der Beklagte nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes schadensersatzpflichtig ist oder ob nach § 8 Nr. 2 KFG. eine solche Haftung nicht in Betracht kommt, und es ist daher auch die Frage, ob eine Schwarzfahrt vorliegt und der Beklagte gemäß § 7 Abs. 3 KFG. haftet, nicht entschieden worden. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß der Beklagte jedenfalls nach § 331 BGB. hafte. Es hat hierzu ausgeführt: Er habe unbestritten seinen Arbeiter B. mit der Führung und Wartung des Trickers betraut und ihn damit zu einer Verrichtung bestellt. Nachdem B. und J. in der Wirtschaft R. in G. Alkohol zu sich genommen hätten, seien sie etwas angeheitert gewesen. Anstatt nun selbst den Trecker nach G.-M. zu führen, habe B. geduldet, daß J., obwohl er in der Führung solcher Trecker jedenfalls nur geringe Erfahrung besessen habe und außerdem noch angeheitert gewesen sei, sich auf den Führersitz gesetzt und die Maschine geführt habe. J. sei dann in schneller und recht unsicherer Fahrt auf die Unfallstelle zu gefahren. Dort habe der Trecker durch die plötzliche Linkswendung das Unglück angerichtet. B. habe hiernach in Ausübung seiner Verrichtung den Unfall herbeigeführt. Daß der Trecker unvorhersehbar infolge seiner maschinellen Einrichtung die Linkswendung gemacht

hätte, sei widerlegt. Der Beklagte habe den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. nicht geführt. Wenn er auch den B. mit genügender Sorgfalt ausgewählt und wohl auch seine Arbeiter durch sein Aufsichtspersonal im allgemeinen hinreichend beaufsichtigt haben möge, und wenn auch die Arbeiter vor den Folgen des Alkoholgenusses gewarnt worden seien, so reiche doch das, was geschehen sei, nicht aus, um den Beklagten gehörig zu entlasten. Unstreitig seien die Treckerführer nicht besonders in der Richtung verwarnet worden, daß sie niemals die ihnen anvertrauten Trecker aus der Hand geben und niemals einem anderen die Führung ihres Trickers überlassen dürften. Zwar sei eine solche Verwarnung nicht immer in jedem Falle nötig, wenn man einem anderen die Führung eines Kraftfahrzeuges übertrage. Wohl aber sei sie erforderlich, wenn besondere Umstände vorlägen, aus denen der Halter des Fahrzeuges schließen müsse, daß möglicherweise eine solche Überlassung der Führung an einen Dritten nicht ganz fernliege. Dann müsse eine ernste Verwarnung erfolgen, um dem verantwortlichen Führer gegenüber den Bitten Unberechtigter, ihnen die Lenkung des Fahrzeuges zu überlassen, den Rücken zu stärken. Solche Umstände seien hier sicherlich gegeben gewesen. Es habe sich nicht um ein gewöhnliches Kraftfahrzeug gehandelt, sondern um einen führerfreien Trecker, den jeder habe lenken können, ohne sich dadurch schon ohne weiteres einer polizeilichen Ahndung auszusetzen. Unter diesen Umständen habe es nicht ganz ferngelegen, daß bei dem im Volke allgemein verbreiteten technischen Spieltrieb andere Personen an B. herantreten würden mit der Bitte, auch sie einmal fahren zu lassen. Bei der großen räumlichen Ausbreitung des Betriebes des Beklagten seien die Arbeiter in gewissem Umfange mehr oder weniger sich selbst überlassen gewesen, was natürlich Pflichtwidrigkeiten begünstigt habe, so daß hier eine ernste Ermahnung in der erwähnten Richtung besonders am Platze gewesen sei. Es habe auch offenbar den Anschein gehabt, daß die Kotflügel des Trickers zum Sitzen benutzt worden seien. Für den eigentlichen Treckerführer habe die Versuchung nicht allzufern gelegen, gelegentlich auch die Führung unbefugten Dritten zu überlassen und selbst auf dem Kotblech Platz zu nehmen. Infolgedessen hätte der Beklagte, der diese Erwägungen auch hätte anstellen müssen, seine Treckerführer, insbesondere den B., ernstlich und wiederholt ermahnen müssen. Es sei auch anzunehmen, daß solche Ermahnungen dem B. das Bedenkliche seines Tuns vor Augen geführt

und auf diese Weise den Unfall verhütet haben würden. Da in dieser Hinsicht nichts geschehen sei, habe der Beklagte nicht dargetan, daß er bei der Leitung der Tätigkeit seiner Berrichtungsgehülfen in jeder Richtung die erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

Die Revision ist der Meinung, daß das Berufungsgericht zu hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten stelle. Sie hält eine Verwarnung der Treckerführer durch den Beklagten in der Richtung, daß sie niemals die Trecker aus der Hand geben und niemals einem anderen die Führung ihres Trickers überlassen dürften, nicht für erforderlich.

Der Revision ist zuzugeben, daß das angefochtene Urteil zu rechtlichen Bedenken Anlaß gibt. Wenn das Berufungsgericht meint, der Beklagte hätte seine Treckerführer in der Richtung besonders warnen müssen, daß sie niemals die ihnen anvertrauten Trecker aus der Hand geben und niemals einem anderen die Führung ihres Trickers überlassen dürften, so stellt es damit zu hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten. Zwar hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 18. Januar 1932 (VI 319/31 = *JW.* 1932 S. 2013 Nr. 1) ausgesprochen, daß derjenige, der seinen Kraftwagen einem jugendlichen Führer anvertraue und ihm einen anderen seiner Angestellten, der sich gerade in der Kraftfahrerprüfung befinde, als Fahrgast mitgebe, mit der Möglichkeit rechnen müsse, daß der letztere versuchen könnte, die Führung des Wagens zu übernehmen, und daß der Halter aus diesem Grunde vor der Fahrt beide entsprechend warnen müsse. Dort ist jedoch diese Verpflichtung des Halters nur mit Rücksicht auf die ganz besonderen Umstände des Falles — der Führer war 19 Jahre, der Fahrgast 20 Jahre alt, letzterer befand sich in der Prüfung — ausgesprochen, keineswegs aber angenommen worden, ein Halter habe die Pflicht, allgemein oder sogar vor jeder Fahrt den Führer anzuweisen, daß er die Führung des Fahrzeugs keinem Dritten überlasse. Solche besonderen Umstände wie in dem früheren Falle liegen aber in der jetzt zu entscheidenden Rechtsache nicht vor. Das Berufungsgericht will sie darin finden, daß es sich um einen führerischeinfreien Trecker gehandelt habe, den jeder habe lenken können, ohne sich schon dadurch ohne weiteres einer polizeilichen Ahndung auszusetzen, und daß es nicht ganz fern gelegen habe, daß andere Personen an den Führer mit der Bitte herantraten würden, auch sie einmal fahren zu lassen, eine Möglichkeit, die bei der großen

räumlichen Ausbreitung des Betriebes des Beklagten in besonderem Maße gegeben gewesen sei. Es kann jedoch nicht anerkannt werden, daß diese Umstände allein die Verpflichtung des Beklagten hätten begründen können, allgemein oder von Fall zu Fall seine Treckerführer ausdrücklich vor der Überlassung ihrer Fahrzeuge an ungeübte Dritte zu warnen. Es gehörte zu den selbstverständlichen Pflichten des Treckerführers, daß er sein Fahrzeug selbst zu führen hatte und die Führung nicht an Dritte abgab. Diese Selbstverständlichkeit seinen Treckerführern noch besonders einzuschärfen, hatte der Beklagte nach Lage der Umstände keinen Anlaß. Wenn auch, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat (vgl. RGZ. Bd. 142 S. 362, Bd. 136 S. 11, Bd. 135 S. 156), an die dem Fahrzeughalter seinem Wagenführer gegenüber obliegende Aufsichts- und Überwachungsspflicht strenge Anforderungen zu stellen sind, so dürfen diese Anforderungen doch nicht überspannt werden. Eine Überspannung der Pflichten würde aber vorliegen, wenn man verlangen wollte, daß ein Fahrzeughalter einen sorgfältig ausgewählten und sonst genügend beaufichtigten Treckerführer auch noch ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Unterlassung hinweisen müßte, die eine selbstverständliche Pflicht des Treckerführers ist.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da die Beurteilung des Beklagten mit der vom Berufungsgericht angenommenen Begründung rechtlich nicht haltbar ist, so ist nunmehr die Prüfung nicht zu umgehen, ob nicht die Haftung des Beklagten für den Unfallschaden nach den Vorschriften des RFG. begründet ist. Das Berufungsgericht wird daher bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache feststellen müssen, ob der Trecker auf ebener Bahn nur eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde erreichen kann oder ob er zu den schnellerfahrenden Fahrzeugen gehört; ob er demnach unter die Bestimmung des § 8 Nr. 2 RFG. fällt oder nicht. Auch wird das Berufungsgericht sich auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der danach zu treffenden Feststellungen mit Bestimmtheit darüber auszusprechen haben, ob der Beklagte den Treckerführer nicht nur in bezug auf seine technische Eignung, sondern auch in seinen Charaktereigenschaften, insbesondere seiner Zuberlässigkeit, auch im Hinblick auf den Genuß von Alkohol, mit genügender Sorgfalt ausgewählt hat und ihn hinreichend hat überwachen und beaufsichtigen lassen. An einer genauen Feststellung dessen, was der Beklagte in

dieser Hinsicht getan hat, fehlt es bisher. Das Berufungsgericht hat lediglich unterstellt, es möge wohl sein, daß der Beklagte seine Pflichten in dieser Richtung hinreichend erfüllt habe. Da die Auffassung des Berufungsgerichts über die Verpflichtung des Beklagten zur Verwarnung seiner Treckerführer in dem oben erwähnten Sinne rechtlichen Bedenken unterliegt, sind nunmehr tatsächliche Feststellungen darüber, was der Beklagte überhaupt zur Erfüllung seiner Auswahl-, Aufsichts- und Überwachungs Pflichten getan und angeordnet hat, erforderlich.